

Wien, 10.7.2014

FATCA - es geht los!

FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) ist ein Regelwerk, das den US-Steuerbehörden ermöglichen soll, Zugriff auf die weltweiten Daten aller in den USA steuerpflichtigen Personen zu erhalten. Die meisten Staaten haben dabei das sogenannte Modell 1 gewählt: die dortigen Finanzinstitute melden die Daten ihrer in den USA steuerpflichtigen Kunden an ihre nationale Steuerbehörde, die diese Daten gesammelt an die IRS weitergibt.

Österreich hat unter Berufung auf seine strenge Haltung zum Bankgeheimnis am 29.4.2014 (im Übrigen als einziges EU-Land) ein Abkommen mit den Vereinigten Staaten im Sinne des Modells 2 geschlossen. Dabei ist jedes Finanzinstitut selbst verpflichtet, einen Vertrag mit der IRS abzuschließen und selbständig alle relevanten Informationen an die IRS übermitteln. Sollte ein Kunde seine steuerliche Identität nicht preisgeben wollen, hat der Versicherer lediglich die Anzahl der Verträge und deren Wert zu melden, die Daten des Kunden kann dann die IRS im Wege der Amtshilfe über das österreichische Finanzministerium einholen.

Alle namhaften Versicherer Österreichs haben zwischenzeitlich derartige Verträge mit der IRS abgeschlossen. Um nunmehr den steuerlichen Status seiner Kunden ermitteln zu können, haben die Finanzinstitute ihre Datensätze (differenziert nach der Höhe des Guthabens) auf bestimmten Indizien zu überprüfen: bei natürlichen Personen ist dies in erster Linie die Staatsbürgerschaft, jedoch kann auch ein Geburtsort in den USA, eine Postadresse oder Telefonnummer oder Überweisungen von einem in den USA geführten Bankkonto auf die Steuerpflicht in den USA hindeuten. Gegebenenfalls muss das Finanzinstitut sodann eine Erklärung von seinem Kunden einfordern, wieso er trotz Vorliegens eines dieser Indizien erklärt, nicht in den USA steuerpflichtig zu sein. Bei juristischen Personen sind neben Sitz bzw. Organisationsform auch direkte oder indirekte Beteiligungen von mehr als 10% durch US-Bürger für eine Verdachtslage relevant.

Einige Versicherer haben zwischenzeitlich Ergänzungen zu den Courtagevereinbarungen vorgelegt. Versicherungsmakler sollen darin eine Erklärung unterfertigen, dafür Sorge zu tragen, dass der Versicherungsnehmer alle Fragen des Versicherers im Zusammenhang mit dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet. Darüber hinaus würde sich der Makler verpflichten, bei seiner Tätigkeit vom Versicherungsnehmer alle erforderlichen Informationen entsprechend den Vorgaben des Versicherers einzuholen.

Der Fachverband weist darauf hin, dass bei der Unterfertigung derartiger Erklärungen der Haftungsmaßstab des Versicherungsmaklers - je nach Formulierung der Vereinbarung - erhöht wird und der Versicherungsmakler u.U. auch für fehlerhafte Angaben des Versicherungsnehmers haftet.

INFORMATIONEN FÜR MITGLIEDER



Fachverband der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Wirtschaftskammer Österreich

Rückfragen:

Mag. Christian Wetzelberger

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des

Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2/1/2/28

1010 Wien

T 01/955 12 00 DW 42

F 01/955 12 00 DW 70

E schlichtungsstelle@ivo.or.at

W www.wko.at/versicherungsmakler